

<h1>Frank Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

## Nutzung von Dashcams im Straßenverkehr

Dashcams werden in Deutschland immer beliebter. Dabei handelt es sich um kleine Videokameras im Fahrzeug, die permanent das Verkehrsgeschehen filmen.

Die Nutzer möchten damit die Beweissituation im Falle eines eigenen Unfalls verbessern, ein verkehrswidriges Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer nachweisen oder das eigene Fahrzeug vor Beschädigung oder Diebstahl schützen.

Wer solche Dashcams aber tatsächlich nutzt, befindet sich derzeit in einer rechtlichen Grauzone, erklärte die Petersberger Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht und Strafrecht, Julia Heieis.

Deutsche Gerichte entscheiden bislang unterschiedlich.

Das unbemerkte Filmen von anderen Verkehrsteilnehmern im Straßenverkehr stellt einen erheblichen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Menschen und damit einen Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen dar. Umgekehrt muss es eine Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten einerseits und dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes andererseits geben, wenn zur Aufklärung eines Verkehrsunfalls andere Beweismittel nicht zur Verfügung stehen.

Dies hat kürzlich das Oberlandesgericht Nürnberg in einer Entscheidung vom 10. August 2017 bei der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches aufgrund eines Verkehrsunfalles entschieden und die Aufnahmen einer Dashcam als zulässig angesehen.

Die Nutzung aber lediglich deshalb, um andere Verkehrsteilnehmer wegen eines Verkehrsverstoßes anzuzeigen, ist unzulässig. Ebenso wenig darf es Filmaufnahmen in einem parkenden Fahrzeug geben, um mögliche Beschädigungen aufzuzeichnen, was sogar zu der Verhängung eines Bußgelds führen kann.

Die Gerichte, so Rechtsanwältin Heieis, machen ihre Entscheidung davon abhängig, ob lediglich ein konkretes Ereignis aufgenommen wird, oder ob mit der Nutzung der Dashcam permanente Aufnahmen gemacht werden, die nicht automatisch gelöscht werden.